

Beteiligungsgrundsätze der Clusterfonds Start-Up! GmbH & Co. KG (nachfolgend: Clusterfonds Start-Up!)

1. Clusterfonds Start-Up! als Beteiligungs- geber

Durch die Auflage des Clusterfonds Start-Up! bringen der Freistaat Bayern und die Fondsgesellschafter zum Ausdruck, dass sie einen Beitrag zur Stärkung junger, innovativer wachstumsorientierter Unternehmen in Bayern leisten wollen.

Die Risiko- und Innovationsbereitschaft dieser Unternehmen zu unterstützen, ist wesentliches Element moderner Wirtschaftspolitik, die das Ziel hat, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken und neue, qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen. Entscheidende Voraussetzung für Innovationsvorhaben auf dem Gebiet zukunftssträchtiger Technologien ist Investitionskraft durch eine angemessene Kapitalausstattung.

Die LfA Förderbank Bayern und die Bayern Kapital GmbH haben sich deshalb darauf verständigt, gemeinsam eine Gesellschaft zu gründen, die das Beteiligungsangebot der Bayern Kapital GmbH im Seedbereich aufstockt und jungen bayerischen Unternehmen Chancenkaptal zur Verfügung stellt.

Der Clusterfonds Start-Up! erweitert das Beteiligungsangebot der Bayern Kapital und stellt jungen bayerischen Unternehmen Chancenkaptal zur Finanzierung von Innovationen zur Verfügung. Bayern Kapital ist bereits seit Ende 1995 im Marktsegment der Innovationsfinanzierung tätig und fungiert als Managementgesellschaft für den Clusterfonds Start-Up!

Der Clusterfonds Start-Up! stellt zum einen Finanzierungen zur Verfügung, die als Beihilfen für Unternehmensneugründungen gem. Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags

über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) ausgestaltet sind: Beteiligungsnehmer (BN), die die in Artikel 22, einschließlich der Definition in Artikel 2 Ziffer 80 AGVO (Anlage zu den Beteiligungsgrundsätzen) genannten Voraussetzungen erfüllen, können grundsätzlich im dort genannten Umfang durch den Clusterfonds Start-Up! finanziert werden. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen nach diesen Beteiligungsgrundsätzen auf Grundlage von Artikel 22 AGVO gewährt werden.

Zum anderen sind beihilfefreie pari passu-Finanzierungen mit einem bzw. mehreren, vom BN ausgewählten unabhängigen privaten Investor/en möglich. Der Clusterfonds Start-Up! agiert bei pari passu-Finanzierungen entsprechend dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers gemäß den Vorgaben der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2014/C 19/04, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 22.1.2014).

2. Zweck der Beteiligungen des Cluster- fonds Start-Up!

2.1. Finanzierungen nach Artikel 22 AGVO

Im Falle des Fehlens von unabhängigen privaten Investoren stellt der Clusterfonds Start-Up! jungen innovativen technologie- und wachstumsorientierten bayerischen Unternehmen, die sich noch in der Seedphase befinden, Beteiligungen i.H. von max. 500.000,00 Euro zur Verfügung.

Mit der von der Clusterfonds Start-Up! zur Verfügung gestellten Seedendphasenfinanzierung wird den Beteiligungsunternehmen ermöglicht, ihr innovatives Geschäftskonzept durch die Fertigstellung eines Prototypen und die Gewinnung erster Referenzkunden bis zum erfolgreichen „proof of market“ umzusetzen. Mit einem gelungenen „proof of market“ sollen in einer weiteren, an die Finanzierung des

Clusterfonds Start-Up! sich anschließenden Finanzierungsrunde, Beteiligungen weiterer Geldgeber, vornehmlich von Venture Capital – Gesellschaften bzw. von Business Angels, akquiriert werden können und damit das Innovationsvorhaben weitergeführt werden (sog. Seedphasenvorhaben).

Der Clusterfonds Start-Up! kann sich bei Finanzierungen nach Artikel 22 AGVO aber auch an innovativen, technologieorientierten Unternehmen beteiligen, die sich anschließend aller Voraussicht nach selbst aus dem laufenden Cash Flow finanzieren können.

Mit der Beteiligung der Clusterfonds Start-Up! werden Kosten und Investitionen (=Seedphasenvorhaben) des Unternehmens insbesondere für

- a) den Aufbau des Unternehmens und seiner Strukturen
- b) Aufwendungen für die Verfahrens- und Produktentwicklung incl. dafür notwendiger Patentanmeldungen
- c) Aufwendungen die im Zusammenhang mit einer Markteinführung der entwickelten Produkte und Verfahren stehen
- d) Aufwendungen des Coaches

mitfinanziert.

Die Beteiligung des Clusterfonds Start-Up! ergänzende Sideinvestments unabhängiger privater Seed-Kapitalgeber (z.B. Business Angels) zur Finanzierung des Seedphasenvorhabens sind willkommen und bis zu einem Betrag von 200.000,00 Euro im Rahmen einer Finanzierung nach Artikel 22 möglich. Bei höheren Beträgen von unabhängigen privaten Investoren findet das pari passu-Modell Anwendung.

2.2. Finanzierungen im pari passu-Modell:

Die Beteiligungen im pari passu-Modell dienen der Mitfinanzierung von Innovationsvorhaben. Das Innovationsvorhaben muss insbesondere einen der folgenden Inhalte haben:

- a) Vorbereitung/Konzeption eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens bis zur Aufnahme der F&E-Tätigkeit (Konzeptionsphase)

- b) Entwicklung eines neuen Produktes/ Verfahrens (inklusive technischer Dienstleistungen) bis zur Herstellung und Erprobung von Prototypen (F&E-Phase)
- c) Anpassungsentwicklung und Vorbereitung der Produktion einschließlich Markteinführung technisch neuer Produkte, Verfahren oder technischer Dienstleistungen (Aufbauphase)
- d) Finanzierung von weiteren innovativen Produktdiversifikationen

Im Rahmen des Innovationsvorhabens können Betriebsmittel und Investitionen mitfinanziert werden.

2.3. Innovationsvorhaben

Das Vorhaben (Seedphasenvorhaben bzw. Innovationsvorhaben) des BN muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden. Das Vorhaben muss ferner als Ergebnis aufgrund der technischen Innovationen deutliche Wettbewerbsvorteile und Marktchancen und damit einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg des BN erwarten lassen.

3. Branchenausrichtung des Clusterfonds Start-Up!

Der Clusterfonds Start-Up! steht grundsätzlich innovativen technologieorientierten Unternehmen aller Branchen offen.

Ausgeschlossen sind Investitionstätigkeiten in den Sektoren:

Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Kohle, Bergbau, Schiffbau und Stahl, Rüstungsgüter jeder Art, Tabakindustrie und -handel, Verwaltungs- und sonstige Bürogebäude für nichtgewerbliche Nutzung, Müllverbrennung und Behandlung von toxischen Abfällen, Glücksspiele.

Exportbezogene Tätigkeiten, namentlich solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen, werden nicht finanziert. Der Fonds finanziert auch keine Vorhaben, die davon abhängen, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

4. Beteiligungsvoraussetzungen des Clusterfonds Start-Up!

4.1 Beteiligungsnehmer

Beteiligungen können in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführte, junge innovative technologie- und wachstumsorientierte Kleinst- und Kleinunternehmen mit Firmensitz oder Niederlassung bzw. Betriebsstätte in Bayern erhalten, die die im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 124/36 am 20.05.2003 veröffentlichten Kriterien der Europäischen Union für Kleinst- und Kleinunternehmen erfüllen. Mehr als 50% der Gesellschaftsanteile müssen sich vor Abschluss der Erstbeteiligung im Eigentum der Know-How-Träger befinden. Diese Know-How-Träger müssen in die Geschäftsführung des Unternehmens eingebunden sein.

Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO bzw. Ziffer 26 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2014/C 19/04, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 22.1.2014) sind von einer Finanzierung durch den Clusterfonds Start-Up! ausgenommen.

4.2 Zeitpunkt der Antragstellung

Antragstellende Unternehmen müssen für die Erstbeteiligung älter als ein Jahr, dürfen aber nicht älter als zwei Jahre sein, d.h. die Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt des Einreichens der ersten Anfrage bei der Clusterfonds Start-Up! darf nicht länger als 24 Monate zurückliegen.

Bei Finanzierungen im pari passu-Modell gemäß TZ 2.2 dieser Beteiligungsgrundsätze muss der Beteiligungsantrag bei der Clusterfonds Start-Up! ferner vor dem Abschluss der Beteiligungsvereinbarung zwischen dem BN und dem/den privaten Investor/en gestellt werden.

4.3 Eigenbeitrag

Ein Investment der Gründer i.H. von 100.000,00 Euro muss als Voraussetzung der Beteiligung des Clusterfonds Start-Up! gegeben sein. Eigenbeiträge der Gründer bei Start der Seedphase, Sideinvestments privater Investoren gem. TZ 2.1 und Beteiligungen des Coaches gem. TZ 4.5 können angerechnet werden.

4.4 Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung des jeweiligen Seedphasen- bzw. Innovationsvorhabens muss gesichert sein, wobei in angemessenem Umfang Eigen- und Fremdmittel einzusetzen sind.

Die Beteiligungsmittel dürfen nur zur Finanzierung des Seedphasen- bzw. Innovationsvorhabens verwendet werden. Der Clusterfonds Start-Up! ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Seedphasen- bzw. Innovationsvorhaben oder dessen Finanzierung ändert.

Verringern sich die Kosten des Seedphasen- bzw. Innovationsvorhabens gegenüber den bei Antragstellung gemachten Angaben und/oder kommen nachträglich im Rahmen des Seedphasen- bzw. Innovationsvorhabens weitere öffentliche Mittel hinzu, ist der BN zur unverzüglichen Information darüber verpflichtet und der Clusterfonds Start-Up! zur Kürzung seiner Einlage anteilig berechtigt. Die Kürzung erfolgt entsprechend der Veränderung, die sich infolge einer Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren bei der Deckung des bestehenden Gesamtfinanzierungsbetrages ergibt.

Der Beteiligungsnehmer verpflichtet sich, unmittelbar nach Abschluss des Seedphasen- bzw. Innovationsvorhabens die ordnungsgemäße Verwendung der Beteiligungsmittel nachzuweisen.

Eine Kumulierung von Finanzierungen im Rahmen von Artikel 22 AGVO mit anderen Beihilfen richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 8 AGVO.

4.5 Kooperationspartner: Coach

Der Clusterfonds Start Up! beteiligt sich bei Finanzierungen im Rahmen von Artikel 22 AGVO in Kooperation mit einem vom BN ausgewählten Coach, der auch selbst in den BN investieren kann.

Der Coach unterstützt den BN bei der Durchführung des Seedphasenvorhabens, betreut den BN technisch und betriebswirtschaftlich und überwacht die ordnungsmäßige Vorhabensdurchführung. Das erforderliche Coaching der Beteiligungsnehmer stellt eine Unterstützung des Managements der Beteiligungsunternehmen dar und wird demzufolge auch von den Beteiligungsunternehmen bezahlt.

Vor Übernahme einer Beteiligung hat der Coach die Beteiligungsvoraussetzungen zu prüfen und für den Clusterfonds Start-Up! nachvollziehbar zu dokumentieren. Während des Seedphasenvorhabens muss er die Geschäftsführung des BN und die Entwicklung des Seedphasenvorhabens überwachen und den Clusterfonds Start-Up! regelmäßig über die wirtschaftliche Lage des BN und über das Seedphasenvorhaben unterrichten.

Der Coach hat vor dem ersten Frühphasenantrag seine Organisationsstruktur sowie seine kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit durch geeignete Unterlagen darzulegen.

Eine Beteiligung des Coaches wird in Höhe von bis zu 50% auf den eigenen finanziellen Beitrag der Gründer gemäß Ziffer 4.3 angerechnet.

5. Beteiligungskonditionen des Clusterfonds Start-Up!

5.1. Formen der Beteiligung

Der Clusterfonds Start-Up! beteiligt sich in offener Form und /oder typisch stiller Form an den Beteiligungsunternehmen. Möglich ist auch eine Kombination aus offener Beteiligung und Nachrangdarlehen.

In der Regel bleibt der Clusterfonds Start-Up! Minderheitsgesellschafter. Eine Beteiligung am Management wird nicht angestrebt.

Alle VC-üblichen Exitstrategien sind grundsätzlich möglich.

Die Bedingungen für eine Beteiligung des Clusterfonds Start-Up! regelt der Beteiligungsvertrag.

5.2 Beteiligungsmodell Kombination offene Beteiligung mit Nachrangdarlehen:

Das Beteiligungskapital der Clusterfonds Start-Up! kann als Kombination einer offenen Beteiligung und eines nachrangigen Darlehens bereitgestellt werden. Der Clusterfonds Start-Up! erwirbt die Anteile im Rahmen einer Kapitalerhöhung zum Nennwert, ohne eine Unternehmensbewertung durchzuführen.

Das Nachrangdarlehen steht dem Unternehmen mit einer Laufzeit von 7 Jahren langfristig zur Verfügung und ist endfällig. Sicherheiten werden nicht verlangt. Die Auszahlung des Nachrangdarlehens ist an das Erreichen von Meilensteinen geknüpft.

Auf die Darlehens- und Zinsforderungen erklärt der Clusterfonds Start-Up! im Voraus einen Rangrücktritt.

Die Zinsen betragen aktuell 10% p.a. Sie werden pauschal die ersten zwei Jahre gestundet und erst zum Ende des dritten Jahres fällig gestellt. Ein Aufgeld (Endvergütung) und ein einmaliges Beteiligungsentgelt sind z.Zt. nicht vorgesehen.

Eine (schrittweise) Umwandlung des Nachrangdarlehens, einschließlich der aufgelaufenen Zinsforderungen zum Zeitpunkt einer weiteren Finanzierungsrunde in eine offene Beteiligung ist vorgesehen und soll zu den wirtschaftlich gleichen Bedingungen (pari passu) erfolgen, zu denen sich andere Investoren an dem Unternehmen beteiligen.

5.3 pari passu-Finanzierungen

Der Clusterfonds Start-Up! kann sich unter gleichen Bedingungen (pari passu) in Kooperation mit einem bzw. mehreren, vom BN ausgewählten unabhängigen privaten Investor/en beihilfefrei an einem BN beteiligen. Der/die private/n Investor/en muss/müssen sich dabei grundsätzlich mindestens in gleicher Höhe wie der Clusterfonds Start-Up! am BN beteiligen.

Für Finanzierungen mit Business Angels sind geringere Finanzierungsanteile des/der privaten Investoren/en möglich, mindestens aber sind 30% des gemeinsam aufgebracht

Beteiligungskapitals erforderlich. Der/die private/n Investor/en sollen den BN technisch und betriebswirtschaftlich betreuen und den Clusterfonds Start-Up! regelmäßig über die wirtschaftliche Lage des BN und das Innovationsvorhaben unterrichten. Einzelheiten kann ein Vertrag zwischen dem/den privaten Investor/en und der Clusterfonds Start-Up! regeln.

5.4 Höhe der Beteiligung

Die Beteiligung des Clusterfonds Start-Up! beträgt bei der Finanzierung von Seedphasenvorhaben im Rahmen von Artikel 22 AGVO pro Beteiligungsnehmer maximal 500.000,00 Euro.

Bei pari passu-Finanzierungen beträgt die Beteiligung des Clusterfonds Start-Up! bis zu 1 Mio. Euro (ggf. verteilt auf mehrere Finanzierungsrunden) pro BN.

5.5 Auszahlung

Das Beteiligungskapital wird grundsätzlich in Tranchen, entsprechend dem Fortschritt des Seedphasen- bzw. Innovationsvorhabens und nach Erfüllung von Meilensteinen, bereitgestellt.

6. Antragsverfahren:

Anträge eines BN auf Eingehen einer Beteiligung durch den Clusterfonds Start-Up! sind zusammen mit einer Stellungnahme des vom BN ausgewählten kooperierenden Coaches bzw. bei Finanzierungen im pari passu-Modell mit einer Stellungnahme des vom BN ausgewählten unabhängigen privaten Investors zu den wirtschaftlichen und technologischen Chancen und Risiken an die Managerin des Clusterfonds Start-Up!

**Bayern Kapital GmbH
Postfach 2708
84011 Landshut**

zu richten.

Die Prüfung der Antrags- und Beteiligungsvoraussetzungen erfolgt dabei durch Bayern Kapital. Bayern Kapital behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern und im Rahmen einer Due Diligence ggf. auch externe Gutachten einzuholen.

Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung oder bestimmte Beteiligungsformen besteht nicht. Weitere Auskünfte sind bei Bayern Kapital erhältlich.

7. Kontaktdaten Bayern Kapital:

**Bayern Kapital GmbH
Postfach 2708
84011 Landshut**

Tel. Nr. 0871 92325-0
Fax. Nr. 0871 92325-55

info@bayernkapital.de
www.bayernkapital.de

Clusterfonds Start-Up! GmbH & Co. KG Anlage zu den Beteiligungsgrundsätzen

AGVO- Artikel 22

Beihilfen für Unternehmensneugründungen

1. Beihilfen für Unternehmensneugründungen sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel I festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Beihilfefähig sind nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden.

3. Anlaufbeihilfen können gewährt werden

a) als Kredit zu nicht marktüblichen Zinssätzen, mit einer Laufzeit von zehn Jahren und einem Nennbetrag von höchstens 1 Mio. EUR beziehungsweise 1,5 Mio. EUR bei Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV beziehungsweise 2 Mio. EUR bei Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV. Bei Krediten mit einer Laufzeit zwischen fünf und zehn Jahren können die Höchstbeträge durch Multiplikation der obengenannten Beträge mit dem Faktor angepasst werden, der dem Verhältnis zwischen einer Laufzeit von zehn Jahren und der tatsächlichen Laufzeit des Kredits entspricht. Bei Krediten mit einer Laufzeit unter fünf Jahren gilt derselbe Höchstbetrag wie bei Krediten mit einer Laufzeit von fünf Jahren;

b) als Garantien mit nicht marktüblichen Entgelten, einer Laufzeit von zehn Jahren und einer Garantiesumme von höchstens 1,5 Mio. EUR beziehungsweise 2,25 Mio. EUR bei Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV beziehungsweise 3 Mio. EUR bei Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV. Bei Garantien mit einer Laufzeit zwischen fünf und zehn Jahren können die Höchstbeträge für die Garantiesummen durch Multiplikation der obengenannten Beträge mit dem Faktor ange-

passt werden, der dem Verhältnis zwischen einer Laufzeit von zehn Jahren und der tatsächlichen Laufzeit der Garantie entspricht. Bei Garantien mit einer Laufzeit unter fünf Jahren gilt derselbe Höchstbetrag wie bei Garantien mit einer Laufzeit von fünf Jahren. Die Garantie darf nicht über 80 % des zugrundeliegenden Kredits hinausgehen;

c) als Zuschüsse, einschließlich Beteiligungen oder beteiligungsähnlicher Investitionen, Zinssenkungen oder Verringerungen der Garantientgelts von bis zu 0,4 Mio. EUR BSÄ beziehungsweise 0,6 Mio. EUR BSÄ für Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV beziehungsweise 0,8 Mio. EUR BSÄ für Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV.

4. Ein Beihilfeempfänger kann durch eine Kombination der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Beihilfeinstrumente Unterstützung erhalten, wenn der Anteil der durch ein Beihilfeinstrument gewährten Unterstützung, der auf der Grundlage des für des betreffenden Instruments zulässigen Beihilfehöchstbetrags berechnet wird, bei der Ermittlung des restlichen Anteils an dem für die anderen in einer solchen Kombination enthaltenen Beihilfeinstrumente zulässigen Beihilfehöchstbetrag berücksichtigt wird.

5. Bei kleinen und innovativen Unternehmen dürfen die in Absatz 3 genannten Höchstbeträge verdoppelt werden.

AGVO - Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Ziffer 80 „innovative Unternehmen“:

Unternehmen,

a) die anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder

b) deren Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10 % ihrer gesamten Betriebsausgaben ausmachen; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testieren;